



**WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER**

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

[www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/berufsaufsicht/](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/berufsaufsicht/)

# **Bericht über die Berufsaufsicht 2022**

# Inhalt

A. Einleitung	3
B. Mitglieder der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“	3
C. Überblick	4
D. Anlassbezogene Berufsaufsicht	6
1. Entwicklung eingeleiteter Verfahren	6
2. Entwicklung erledigter Verfahren	7
3. Gegenstand der erledigten Verfahren 2022	9
a) Prüfungstätigkeit	9
b) Sonstige berufliche Tätigkeit	10
c) Außerberufliches Verhalten	11
E. Abschlussdurchsicht	12
1. Gegenstand und Umfang der Durchsicht	12
2. Verfahren	13
3. Ergebnisse	13
4. Bestätigungsvermerke	15
F. Ausblick	16

## A. Einleitung

Die Berufsaufsicht der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) über Wirtschaftsprüfer (WP), vereidigte Buchprüfer (vBP) sowie Berufsgesellschaften umfasst alle beruflichen Tätigkeiten des WP/vBP und dient mit ihren präventiven und repressiven Elementen vor allem der Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung innerhalb des Berufsstands.

Die Berufsaufsicht untergliedert sich in die folgenden Teilbereiche:

- Anlassbezogene Berufsaufsicht (§ 61a WPO) und
- Abschlussdurchsicht, bei der eine stichprobenweise Sichtung veröffentlichter Abschlüsse und Bestätigungsvermerke erfolgt.

Die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) führt als vom Berufsstand unabhängige Behörde die öffentliche fachbezogene Aufsicht über die Berufsaufsicht der WPK (§§ 61a Satz 3, 66a Abs. 1 Satz 1 WPO). Sie überwacht die Durchführung und die Ergebnisse dieser Verfahren der WPK und ist zur Letztentscheidung befugt.

## B. Mitglieder der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“

Im Jahr 2022 wurden der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer und damit die Mitglieder der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ neu gewählt. Der Vorstandsabteilung gehörten im ersten Halbjahr 2022 folgende Berufsangehörige an:

WP/RA Dr. Hans-Friedrich Gelhausen	– Vorsitzender
WP/StB Regina Vieler	– stellvertretende Vorsitzende
WP/StB Andreas Dörschell	
vBP/RA FAFStR Norbert Erich Grochut	
WP/StB Michael Gschrei	
WP/RAuN/StB Dr. Christof Hasenburg	
WP/StB Dr. Christian Orth	

Im zweiten Halbjahr gehörten der Vorstandsabteilung folgende Berufsangehörige an:

WP/RAuN/StB Dr. Christof Hasenburg	– Vorsitzender
WP/StB Evi Lang	– stellvertretende Vorsitzende
WP/StB/RA Dr. Henning Hönsch	
WP Dr. Christian Janze	
WPin/StBin Petra Lorey	
vBP/StB Peter Tann	

## C. Überblick

In den nachfolgenden Übersichten zu den eingeleiteten und erledigten Verfahren wird jeweils zwischen den im Gesetz ausdrücklich geregelten Verfahren i. e. S. und den Vorermittlungsverfahren aus der Abschlussdurchsicht differenziert. Letztere sind dadurch gekennzeichnet, dass die Fragen der WPK nicht schon durch den Verdacht einer Berufspflichtverletzung veranlasst sind. Erst wenn sich die Fragen/Bedenken nicht klären lassen, werden die Vorermittlungen in ein Berufsaufsichtsverfahren übergeleitet.

### *Eingeleitete Verfahren*

	<b>2022</b>	<b>2021</b>	<b>2020</b>	<b>2019</b>	<b>2018</b>
Berufsaufsichtsverfahren	123	129	143	160	166
Vorermittlungsverfahren	120	121	290	403	397
<b>Gesamt</b>	<b>243</b>	<b>250</b>	<b>433</b>	<b>563</b>	<b>563</b>

Die Anzahl der eingeleiteten Berufsaufsichtsverfahren wie auch der eingeleiteten Vorermittlungen liegen auf dem Niveau des Vorjahres, das bereits gegenüber den Jahren zuvor niedriger war.

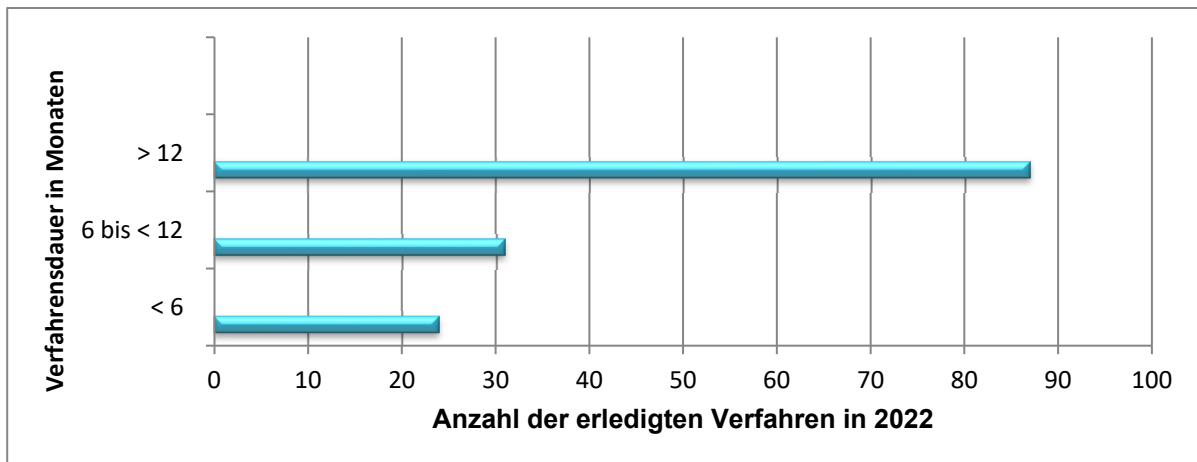
### *Erledigte Verfahren<sup>1</sup>*

	<b>2022</b>	<b>2021</b>	<b>2020</b>	<b>2019</b>	<b>2018</b>
Berufsaufsichtsverfahren	142	123	116	166	158
Vorermittlungsverfahren	128	122	316	411	362
<b>Gesamt</b>	<b>270</b>	<b>245</b>	<b>432</b>	<b>577</b>	<b>520</b>

Die Anzahl der erledigten Berufsaufsichtsverfahren stieg in 2022 wieder an. Dennoch erhöhte sich die mittlere Verfahrensdauer im Berichtsjahr gegenüber der Verfahrensdauer im vorangegangenen Jahr um zwei Monate und lag bei 17 Monaten.

<sup>1</sup> Hier und nachfolgend beziehen sich die Angaben auf Entscheidungen, die im angegebenen Jahr bestands- oder rechtskräftig wurden.

Bezogen auf die in 2022 erledigten 142 Verfahren stellt sich die Verfahrensdauer wie folgt dar:



Es konnten 39 % der in 2022 erledigten Verfahren innerhalb von zwölf Monaten nach ihrer Einleitung abgeschlossen werden. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Rückgang von 3 %. Ursächlich für die längere Bearbeitungszeit war neben der steigenden Komplexität einzelner Verfahren in 2022 unter anderem, dass eine größere Anzahl von Verfahren ihren Abschluss fanden, in denen der Ausgang eines Strafverfahrens oder eines vorrangigen Ermittlungsverfahrens nach einer anderen Berufsordnung abzuwarten war, um im Anschluss über die Erforderlichkeit einer zusätzlichen Maßnahme nach der WPO (sogenannter disziplinarischer Überhang) zu entscheiden.

Die Anzahl der erledigten Vorermittlungsverfahren korrespondiert mit der Anzahl der Einleitungen in diesem Bereich. Neufälle wurden weitgehend im selben Jahr erledigt.

## D. Anlassbezogene Berufsaufsicht

### 1. Entwicklung eingeleiteter Verfahren

Verfahren aufgrund von	2022	2021	2020	2019	2018
Beschwerden	33	39	49	47	53
Hinweisen aus der Abschlussdurchsicht <sup>2</sup>	8	-	12	7	6
sonstigen Mitteilungen <sup>3</sup>	10	21	20	30	33
Mitteilungen der MA	16	17	12	28	4
Presseberichten	6	3	9	11	5
Mitteilungen der StA / GStA	8	9	15	12	13
Mitteilungen der APAS <sup>4</sup>	1	13	7	6	12
Mitteilungen der KfQK <sup>5</sup>	41	27	19	19	40
<b>Gesamt</b>	<b>123</b>	<b>129</b>	<b>143</b>	<b>160</b>	<b>166</b>

Die Anzahl der neu eingeleiteten Verfahren liegt auf dem Niveau des Vorjahres. Während die Anzahl der Beschwerden erneut leicht zurückging, wurden acht Verfahren aufgrund von Hinweisen aus der Abschlussdurchsicht eingeleitet, was der Anzahl dieser Verfahrenseinleitungen früherer Jahre entspricht. Ein deutlicher Anstieg war bei den Verfahrenseinleitungen aufgrund von Mitteilungen der Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) zu verzeichnen; diese waren im Berichtsjahr für ein Drittel aller Verfahrenseinleitungen verantwortlich. In 34 Fällen wurden gemäß § 57e Abs. 4 WPO bzw. § 30 Abs. 2 SaQK Feststellungen bei der geprüften

<sup>2</sup> Die Mitteilungen beziehen sich auf den Abschlussprüfer, sodass aus einer Mitteilung mehrere Aufsichtsverfahren resultieren können. Erfasst werden nur solche Mitteilungen, bei denen nicht bereits aus einem anderen Anlass der identische Sachverhalt zuvor zur Aktenanlage führte.

<sup>3</sup> Diese Verfahren wurden z. B. von Amts wegen eingeleitet aufgrund von Feststellungen anderer Abteilungen der WPK, die nicht gesondert erfasst sind. Weitere Einleitungsgründe sind die Ausweitung anhängiger Ermittlungen auf weitere Abschlussprüfungen, für die andere Berufsangehörige verantwortlich waren oder Mitteilungen von Oberfinanzdirektionen oder anderen Berufskammern. Letzteren Verfahren lagen sowohl steuerrechtliche Verfehlungen zugrunde, welche die Pflicht zu berufswürdigem Verhalten betrafen, als auch Verfehlungen bei vorrangig steuerberatenden Tätigkeiten, bei denen über das Vorliegen eines disziplinarischen Überhangs zu entscheiden war.

<sup>4</sup> Erfasst werden Mitteilungen, die auf Feststellungen der APAS beruhen. Im Fall der Weiterleitung von Beschwerden oder Mitteilungen anderer Institutionen zuständigkeitshalber an die WPK werden die jeweiligen Urheber für die Verfahrenseinleitung erfasst. Im Übrigen s. auch Fn. 2.

<sup>5</sup> Die KfQK informierte in 26 Fällen über mögliche berufsrechtliche Verstöße, aus denen 37 Aufsichtsverfahren resultierten. Vier weitere Verfahren wurde aufgrund von Mitteilung aus dem Vorjahr noch in 2022 eingeleitet.

Praxis mitgeteilt, woraus auch drei Verfahren resultierten, die wesentliche Mängel des Qualitätssicherungssystems betrafen. In zwei dieser Verfahren wurde zugleich eine mangelnde Prüfberechtigung moniert. Mit sieben weiteren Verfahren wegen der Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen ohne die erforderliche Eintragung im Berufsregister als Abschlussprüfer entspricht diese Anzahl annähernd der des Vorjahres (sechs Verfahren). Einen weiteren wesentlichen Grund für die Einleitung von Verfahren stellten Mitteilungen aufgrund von Erkenntnissen aus der Mitgliederabteilung (MA) dar, die mit 16 Verfahren der Anzahl des Vorjahres (17 Verfahren) entsprach. Dabei ging es um Verfahren mit dem Vorwurf der Nichtzahlung des Kammerbeitrags sowie um Verfahren wegen einer nicht ordnungsgemäßen Berufshaftpflichtversicherung. Die in der Tabelle aufgeführten „sonstigen Mitteilungen“ waren mit zehn Verfahren gegenüber dem Vorjahr (21 Verfahren) rückläufig. Diese Verfahren beruhen vornehmlich auf Mitteilungen von Oberfinanzdirektionen oder anderen Berufskammern. Im Jahr 2022 waren davon zwei Verfahren auf die Nichtbeachtung der berufsrechtlichen Vorgaben zum Geldwäschegesetz zurückzuführen. Weitere Aufsichtsverfahren gingen auf Erkenntnisse aus Presseberichten sowie auf Mitteilungen von Staatsanwaltschaften (StA) oder Generalstaatsanwaltschaften (GStA) sowie der APAS zurück.

## 2. Entwicklung erledigter Verfahren

Art der Erledigungen	2022	2021	2020	2019	2018
Maßnahmen <sup>6</sup>	26	15	24	25	31
- davon Rüge	6	3	12	10	17
- davon Geldbuße	-	2	---	1	---
- davon Rüge mit Geldbuße	19	9	11	12	13
- davon Tätigkeitsverbot (jeweils in Kombination mit verschiedenen weiteren Maßnahmen)	1	1	1	2	1
Einstellungen der Berufsgerichte	-	1	-	3	2
Belehrungen	35	41	32	47	48
Einstellungen	73	60	51	82	74
Ausscheiden als WP/vBP <sup>7</sup>	8	6	9	9	3
<b>Gesamt</b>	<b>142</b>	<b>123</b>	<b>116</b>	<b>166</b>	<b>158</b>

<sup>6</sup> Die berufsaufsichtlichen Maßnahmen werden gemäß § 69 Abs. 1 WPO im Internet bekannt gemacht (<https://www.wpk.de/wpk/berufsaufsicht/massnahmen/2022/>).

<sup>7</sup> Die Verfahren wurden wegen Verzichts auf die Bestellung als WP/vBP oder Widerrufs der Bestellung während des Verfahrens oder wegen Todes des Berufsangehörigen eingestellt.

Im Jahr 2022 wurde ein gegen einen Berufsangehörigen verhängtes Verbot, auf bestimmten Gebieten für die Dauer von drei Jahren tätig zu werden, bestandskräftig. Die Entscheidung wurde mit einer Rüge, einer Geldbuße (15.000 EUR) sowie der Feststellung, dass die erteilten Bestätigungsvermerke nicht die Anforderungen des § 322 HGB erfüllen, verbunden. Darüber hinaus wurden 25 Rügen bestandskräftig; davon waren 19 mit Geldbußen zwischen 500 EUR und 10.000 EUR und eine Rüge (ohne Geldbuße) mit der Feststellung, dass der Bestätigungsvermerk nicht den Anforderungen des § 322 HGB entspricht, verbunden.

Drei der in 2022 erledigten Maßnahmen überprüfte der Vorstand im Einspruchsverfahren. Nachdem der Vorstand in allen Fällen die Ausgangsentscheidung bestätigte, wurden zwei Maßnahmen bestandskräftig. In einem Verfahren beantragte der Berufsangehörige die berufsgerichtliche Entscheidung. Nachdem er in der berufsgerichtlichen Verhandlung das Rechtsmittel auf den Rechtsfolgenausspruch (Rüge und Geldbuße in Höhe von 5.000 EUR) beschränkte, verhängte das Landgericht Berlin eine Rüge und eine Geldbuße in Höhe von 2.000 EUR.

Den 26 Maßnahmen lagen folgende Tätigkeitsbereiche zugrunde (näher unter D.3.):

Anzahl	Maßnahme	Tätigkeit
6	Rüge	2 x Prüfungstätigkeit 4 x sonstige berufsrechtliche Pflichten
19	Rüge und Geldbuße	13 x Prüfungstätigkeit 6 x sonstige berufsrechtliche Pflichten
1	Tätigkeitsverbot, mit Rüge, Geldbuße und Feststellung zum Bestätigungsvermerk	1 x Prüfungstätigkeit

In 35 Verfahren wurden die Berufsangehörigen belehrt, weitere 73 Verfahren wurden – ggf. mit einem Hinweis – eingestellt. 43 % dieser Erledigungen (= 46 Verfahren) lagen Beschwerden zugrunde, in denen sich der Vorwurf einer Berufspflichtverletzung nicht bestätigte. 17 % dieser Erledigungen (= 18 Verfahren) beruhten auf Mitteilungen der KfQK, wobei davon in 13 Verfahren die festzustellenden Pflichtverletzungen nach Ermittlungen nicht als sanktionswürdig einzuordnen waren, so dass die Verfahren jeweils mit einer Belehrung eingestellt werden konnten. In fünf Verfahren konnten die Berufsangehörigen die fachlichen Bedenken des Prüfers für Qualitätskontrolle ausräumen, so dass die Verfahren eingestellt wurden. Die weiteren Verfahren gingen u. a. auf Mitteilungen von Oberfinanzdirektionen, Staatsanwaltschaften, Gerichten oder Kollegialkammern zurück, in denen ebenfalls entweder keine Pflichtverlet-



zung festgestellt wurde oder aufgrund anderweitiger Ahndung keine zusätzliche berufsaufsichtliche Maßnahme erforderlich war. Weitere acht Fälle erledigten sich durch Ausscheiden aus dem Beruf.

### **3. Gegenstand der erledigten Verfahren 2022**

#### **a) Prüfungstätigkeit**

Etwas weniger als die Hälfte der Verfahren berührten Feststellungen im Zusammenhang mit der Prüfungstätigkeit der Berufsangehörigen (insgesamt 61 Verfahren). Davon betrafen 56 Verfahren gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen, drei Verfahren freiwillige Abschlussprüfungen, in denen ein Bestätigungsvermerk erteilt wurde, und zwei Verfahren sonstige Pflichtprüfungen.

Die Mehrzahl der Verfahren wurde, zum Teil mit einer Belehrung, eingestellt. Allerdings entfielen auch 16 der insgesamt 26 erteilten berufsaufsichtlichen Maßnahmen auf diesen Bereich, wobei hiervon zehn auf fachlichen Fehlern bei gesetzlichen Abschlussprüfungen beruhten.

In einem Fall wurde ein auf drei Jahre befristetes Tätigkeitsverbot für bestimmte Bereiche ausgesprochen und diese Maßnahme mit einer Rüge, einer Geldbuße in Höhe von 15.000 EUR sowie der Feststellung, dass die Bestätigungsvermerke nicht den Anforderungen des § 322 HGB erfüllen, verbunden. Der Entscheidung lagen drei Prüfungen von Jahresabschlüssen nach dem VermAnlG zugrunde, wobei unzureichende Prüfungshandlungen festzustellen waren. Es lag eine fehlende Prüfungssicherheit hinsichtlich der Werthaltigkeit von Darlehensforderungen sowie hinsichtlich der Darstellung der Finanzanlagen und der Risiken im Lagebericht vor.

In einem weiteren Fall wurde eine Rüge mit Geldbuße in Höhe von 5.000 EUR verhängt. Hier fehlten bei zwei Konzernabschlussprüfungen die konzernspezifischen Aussagen in den Bestätigungsvermerken und Prüfungsberichten. Hinsichtlich dieser und zweier weiterer Jahresabschlussprüfungen wurden fehlerhafte oder fehlende Angaben nicht beanstandet, u. a. in Bezug auf die Währungsumrechnung, den Eigenkapitalspiegel oder die Kapitalflussrechnung.

Zu einer Rüge und der Feststellung, dass der Bestätigungsvermerk nicht die Anforderungen des § 322 HGB erfüllt, kam es bei zwei Konzernabschlussprüfungen, bei denen jeweils fehlende Angaben im Konzernanhang, in der Kapitalflussrechnung und im Eigenkapitalspiegel sowie eine unzureichende Prognoseberichterstattung im Konzernlagebericht nicht beanstandet wurden. In den Bestätigungsvermerken fanden sich zudem jeweils eine unzureichende Beschreibung des Prüfungsgegenstandes (WPK Magazin 2/2022, S. 34).

In zwei Verfahren, denen jeweils die Prüfung eines Jahres- und eines Konzernabschlusses zugrunde lag, wurden eine Rüge und eine Geldbuße in Höhe von 5.000 EUR verhängt. Ursächlich war jeweils die unzureichende Prüfung der Fortführungsannahme, die mangelhafte Prüfung des Wertansatzes für ein konzernintern erworbenes Unternehmen sowie die Nichtbeanstandung von Mängeln in den (Konzern-)Lageberichten.

Des Weiteren wurden eine Rüge und eine Geldbuße in Höhe von 5.000 EUR wegen der unzureichenden Prüfung des Geschäftsmodells, der Werthaltigkeit einer daraus resultierenden wesentlichen Forderung und der Darstellung im Lagebericht verhängt.

Eine weitere Rüge mit einer Geldbuße in Höhe von 2.500 EUR wurde wegen des Unterlassens der gebotenen Einschränkung des Bestätigungsvermerks verhängt, da keine hinreichende Prüfungssicherheit hinsichtlich der Werthaltigkeit einer Beteiligung bestand (WPK Magazin 1/2023, S. 14).

Drei Rügen mit jeweils einer Geldbuße in Höhe von 5.000 EUR wurden verhängt, weil erhebliche Prüfungsmängel bei der Prüfung des Vorhandenseins und der Bewertung des Vorratsvermögens vorlagen. In zwei dieser Fälle lag zudem die Besorgnis der Befangenheit aufgrund enger persönlicher Beziehungen zum Ersteller des geprüften Jahresabschlusses vor.

Weiterhin wurde in zwei Verfahren jeweils eine Rüge und eine Geldbuße in Höhe von 5.000 EUR wegen Vorliegens einer Besorgnis der Befangenheit bei einer Konzernabschlussprüfung verhängt. Die Prüfer waren aufgrund der Erstellung der Jahresabschlüsse von in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen von der Prüfung ausgeschlossen.

Vier Verfahren betrafen die Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen ohne die nach § 319 Abs. 1 Satz 3 HGB erforderliche Prüfberechtigung, d. h. ohne über den erforderlichen Auszug aus dem Berufsregister über die Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer zu verfügen. In sämtlichen Verfahren wurden jeweils Rügen verhängt, in drei Fällen wurden diese mit Geldbußen verbunden, die 2.000 EUR bis 10.000 EUR betragen.

## **b) Sonstige berufliche Tätigkeit**

Es wurden weiterhin 80 Verfahren erledigt, die wegen Pflichtverletzungen im Bereich der sonstigen beruflichen Tätigkeiten anhängig waren. In zehn dieser Verfahren wurden berufsaufsichtliche Maßnahmen verhängt.

Die Beanstandungen betrafen vor allem die folgenden Bereiche:

### *Nicht gewissenhafte Berufsausübung*

Eine Rüge wurde verhängt, weil der Berufsangehörige Fremdgelder nicht unverzüglich ausgekehrt (§ 8 BS WP/vBP) und Forderungen gegen seine Berufsgesellschaft trotz deren rechtskräftiger Feststellung nicht bezahlte hatte (WPK Magazin 4/2022, S. 28).

Eine weitere Rüge nebst einer Geldbuße in Höhe von 5.000 EUR erhielt ein Berufsangehöriger, weil er es trotz seiner verantwortlichen Tätigkeit für einen genossenschaftlichen Prüfungsverband unterließ, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, obwohl dies in der konkreten Situation als ultima ratio geboten war.

Des Weiteren erhielt ein Berufsangehöriger eine Rüge mit einer Geldbuße in Höhe von 2.000 EUR wegen seiner unzureichenden körperlichen Bestandsaufnahme eines Edelmetallbestandes. Hierbei fanden wesentliche Risikofaktoren keinen Eingang in die Prüfungsstrategie; zudem wurden ungeeignete Prüfungshandlungen vorgenommen.

### *Ununterbrochenen Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung*

Drei Rügen, von denen zwei mit einer Geldbuße in Höhe von 1.000 EUR und 3.000 EUR verbunden wurden, erhielten Berufsangehörige wegen der Verletzung der Pflicht zur Unterhaltung einer ununterbrochenen Berufshaftpflichtversicherung, § 54 WPO. In sämtlichen Fällen hatten die Berufsangehörigen zudem ihre Beitragspflicht nach § 61 Abs. 1 WPO verletzt.

### *Berufsunwürdiges Verhalten*

Drei Rügen wurde verhängt, weil Berufsangehörige ihre Beitragspflichten nach § 61 Abs. 1 WPO wiederholt verletzt hatten und das Hauptzollamt mit der Vollstreckung der Kammerbeiträge beauftragt werden musste. Davon wurde in einem Fall die Rüge mit einer Geldbuße in Höhe von 500 EUR wegen der Anzahl der wiederholten Beitragspflichtverletzungen verbunden.

Eine weitere Rüge, die mit einer Geldbuße in Höhe von 5.000 EUR verbunden wurde, erhielt ein Berufsangehöriger wegen unzureichender Sorgfalt in eigenen steuerlichen Angelegenheiten bei der Überprüfung der Vollständigkeit der Angaben in der eigenen Steuererklärung.

### **c) Außerberufliches Verhalten**

Auch rechtswidriges Verhalten außerhalb der Berufstätigkeit kann als Verstoß gegen die Pflicht zu berufswürdigem Verhalten (§ 43 Abs. 2 Satz 3 WPO) berufsaufsichtsrechtlich relevant sein, sofern das Verhalten in besonderem Maße geeignet ist, dem Ansehen des Berufsstandes zu schaden (§ 67 Abs. 2 WPO). In diesem Bereich wurde ein Verfahren geführt, das sich im Jahr 2022 durch Ausscheiden des Betroffenen aus dem Beruf erledigte.

## E. Abschlussdurchsicht

Die Abschlussdurchsicht ist ein präventiv ansetzendes Aufsichtsinstrument, bei der es keines Anfangsverdachts einer Berufspflichtverletzung bedarf. Die WPK sichtet hierzu stichprobenweise Veröffentlichungen von geprüften Jahres- und Konzernabschlüssen sowie die hierzu erteilten Bestätigungsvermerke. Als Quelle steht dabei insbesondere der Bundesanzeiger zur Verfügung.

### 1. Gegenstand und Umfang der Durchsicht

Aus der Gesamtzahl der im Jahr 2022 als prüfungspflichtig eingeordneten circa 50.000 Abschlüsse wurden insgesamt 415 Abschlüsse sowie die hierzu erteilten Bestätigungsvermerke durchgesehen. Die Abschlussdurchsicht umfasste in unterschiedlichen Stichprobenanteilen Jahres- und Konzernabschlüsse nach Handelsgesetzbuch (HGB), nach Publizitätsgesetz (PublG) oder nach International Financial Reporting Standards (IFRS). Darüber hinaus wurden Jahresberichte nach Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) und Rechenschaftsberichte von politischen Parteien auf Grundlage des Parteiengesetzes sowie die dazugehörigen Prüfungsvermerke gesichtet.

Die gesichteten Abschlüsse und Bestätigungsvermerke teilen sich nach Offenlegungsbereichen wie in der nachfolgenden Tabelle dargestellt auf: <sup>8</sup>

<b>1. Offenlegungen im Bundesanzeiger</b>	<b>2022</b>	<b>(in %)</b>	<b>2021</b>	<b>(in %)</b>
1.1. Jahresabschlüsse großer Gesellschaften	124	0,8	91	0,5
1.2. Jahresabschlüsse mittelgroßer Gesellschaften	133	0,5	97	0,4
1.3. Konzernabschlüsse	123	2,1	102	1,5
	<b>380</b>	<b>0,8</b>	<b>290</b>	<b>0,6</b>
1.4. Jahresberichte nach KAGB	10	0,5	13	0,8
	<b>390</b>	<b>0,8</b>	<b>303</b>	<b>0,6</b>
<b>2. Rechenschaftsberichte der Parteien</b>	25	100,0	24	100,0
<b>Summe der durchgesehenen Abschlüsse und Bestätigungsvermerke</b>	<b>415</b>	<b>0,8</b>	<b>327</b>	<b>0,6</b>

Damit ist der für das Berichtsjahr erwartete Anstieg der Durchsichten eingetreten.

<sup>8</sup> Dabei bezieht sich die Angabe des Stichprobenanteils auf die jeweilige Grundgesamtheit der offen gelegten Abschlüsse bzw. Bestätigungsvermerke.

## 2. Verfahren

Von den etwa 495.000 im Jahr 2022 im Bundesanzeiger offen gelegten Abschlüssen wurden 42.039 Jahresabschlüsse und 5.894 Konzernabschlüsse bekannt, die dem Anforderungsprofil der WPK entsprachen. Die Abschlüsse wurden im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens durch den Betreiber des Bundesanzeigers in Dateiform übermittelt und durch eigene Recherchen ergänzt. Hinzu kamen 1.976 im Bundesanzeiger veröffentlichte Jahresberichte nach KAGB. Die 25 Rechenschaftsberichte politischer Parteien wurden als Bundestags-Drucksache herausgegeben. Auf dieser Informationsgrundlage wurden die Stichproben gezogen.

Ziel der Abschlussdurchsicht ist es, Abweichungen gegenüber gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten fachlichen Regeln bei den in die Stichprobe einbezogenen Bestätigungsvermerken und Abschlüssen zu erkennen. Solche Unrichtigkeiten oder Unplausibilitäten in veröffentlichten Abschlüssen in Verbindung mit den dazugehörigen Bestätigungsvermerken werfen bei den Abschlussadressaten ggf. Fragen auf und beeinträchtigen das Vertrauen in den Bestätigungsvermerk. Das gilt selbst dann, wenn es sich um Offenlegungsfehler handelt, da dies für Außenstehende nicht erkennbar ist. Die Abschlussdurchsicht ist somit ein effektives Mittel, das Ansehen des Berufes zu stärken.

Die Durchsicht orientiert sich dabei insbesondere an folgenden Kriterien:

- Einhaltung handels- und berufsrechtlicher Normen bei der Erteilung von Bestätigungsvermerken,
- Einhaltung von Ausweissvorschriften (z. B. Gliederungsvorschriften zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung),
- Vollständigkeit der Angaben in der Rechnungslegung sowie
- Schlüssigkeit der Angaben.

Die Ursachen der Abweichungen werden anschließend über die Korrespondenz mit den betreffenden Berufsangehörigen erörtert.

## 3. Ergebnisse

2022 wurden bei der Durchsicht im Bereich der Bestätigungsvermerke 104 Abweichungen und im Bereich der Rechnungslegung 352 Abweichungen von den für die Durchsicht maßgeblichen Kriterien festgestellt (in der Summe 456 Abweichungen). Aufgrund dessen wurden in 147 Fällen die jeweiligen Abschlussprüfer auf mögliche Bedenken zu den offen gelegten

Abschlüssen sowie zu den von ihnen erteilten Bestätigungsvermerken angesprochen. Dabei stammten 27 Fälle aus den Vorjahren und 120 Fälle wurden in 2022 neu angelegt.<sup>9</sup>

Die geführte Korrespondenz wurde dahingehend ausgewertet, ob die festgestellten Abweichungen auf einem Fehlverhalten des Abschlussprüfers beruhten. Die Weiterverfolgung eines Vorgangs als Aufsichtsfall erfolgte allerdings nur in Fällen, in denen sich nach Auswertung der Stellungnahme des Abschlussprüfers der Anfangsverdacht auf eine Berufspflichtverletzung ergab oder ein eventueller Pflichtenverstoß nicht abschließend beurteilt werden konnte. Die im Verantwortungsbereich des Abschlussprüfers liegenden Fälle richteten sich dabei vornehmlich

- auf unvollständige oder unklare Abfassungen des Bestätigungsvermerks,
- auf Nichtbeanstandungen unzureichender Einzelangaben des Anhangs, wie z. B. zu Altersversorgungsverpflichtungen, zu Haftungsverhältnissen, zu Sicherungsgeschäften oder zu Verbindlichkeiten,
- auf Nichtbeanstandungen unzureichender Einhaltung von Gliederungsvorschriften zur Gewinn- und Verlustrechnung, wie z. B. zum Ausweis von Ab- bzw. Aufzinsungs- oder von Fremdwährungsbeträgen sowie
- auf Nichtbeanstandungen unzulänglicher Lageberichterstattungen, insbesondere zur Prognose- und Risikodarstellung.

Auf der Grundlage der im Rahmen der Abschlussdurchsicht häufiger vorkommenden Feststellungen hat die WPK im Jahr 2022 ihren aus 2018 stammenden Praxishinweis zur Abschlussprüfung aktualisiert und neu herausgegeben (vgl. WPK-Magazin 3/2022, 34).

Von den im Jahr 2022 insgesamt behandelten 147 Fällen konnte bis zum Jahresende in 128 Fällen das Vorermittlungsverfahren abgeschlossen werden. Darin sind alle 27 noch offenen Fälle aus den Vorjahren enthalten. Am 1. Januar 2023 waren noch 19 Vorgänge offen. Die berufsrechtliche Wertung der eingegangenen Stellungnahmen der Abschlussprüfer führte zu folgendem Ergebnis:

- 16 Fälle klärten sich auf, indem unzulängliche Offenlegungen durch das Unternehmen festgestellt wurden,
- 8 Fälle wurden wegen plausibler Einlassungen abgeschlossen,
- 100 Fälle wurden mit Hinweisen oder Belehrungen eingestellt.
- 4 Fälle führten zur Einleitung eines Berufsaufsichtsverfahrens gegen die verantwortlich handelnden Berufsangehörigen.

---

<sup>9</sup> Die Differenz zwischen der Zahl der Abweichungen und der Zahl der Fälle beruht darauf, dass in einer Reihe von Fällen mehrere Abweichungen gleichzeitig aufgegriffen wurden.

Die Anzahl der Vorermittlungsverfahren ist gegenüber dem Vorjahr annähernd gleichgeblieben. Anlass für die Einleitung der Berufsaufsichtsverfahren gaben die Qualität einzelner Verstöße und/oder das Vorliegen berufsrechtlich nicht abschließend beurteilbarer Sachverhalte. Vier Verfahren wurden aus den nachstehenden Gründen in Berufsaufsichtsverfahren übergeleitet. Im Vorjahr waren keine Überleitungen in ein Berufsaufsichtsverfahren erforderlich.

Pos.	Gegenstand der Berufsaufsichtsverfahren	2022
1	Unklare Prüfungsauftragslage im Falle möglicherweise unzulässiger Kündigung	2
2	Unzulängliche Prüfungsdokumentation und Nichtbeanstandung von Fehlerkumulationen im HGB-Abschluss	1
3	Zweifelsfrage zur Bewertung von Geschäfts- oder Firmenwerten im IFRS-Konzernabschluss	1
	<b>Gesamt</b>	<b>4</b>

#### 4. Bestätigungsvermerke

Die rechtliche Grundlage für den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers bildet § 322 HGB. Obwohl der Gesetzgeber im Rahmen der Vorgabe von Pflichtbestandteilen grundsätzlich eine freie Formulierbarkeit für den Abschlussprüfer vorgesehen hat, wird in der Praxis nahezu ausnahmslos auf die Musterformulierungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer zurückgegriffen (vgl. IDW PS 400er-Reihe). Es besteht hierbei für den Abschlussprüfer entsprechend dem Ergebnis seiner pflichtgemäßen Prüfung die Möglichkeit oder die Verpflichtung, Einschränkungen oder Hinweise in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen. Zudem kann die Abschlussprüfung zu einem Negativbefund zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung führen, mit der Folge, dass ein Versagungsvermerk zu erteilen ist.

Bei der Abfassung der durchgesehenen 415 Bestätigungsvermerke wurde in 25 Fällen (6,0 % der durchgesehenen Vermerke) von der Möglichkeit der Ergänzung Gebrauch gemacht. In 13 Fällen (3,1 % der durchgesehenen Vermerke) wurden Bestätigungsvermerke eingeschränkt erteilt. Zudem war im Berichtsjahr ein Versagungsvermerk (0,2 % der durchgesehenen Vermerke) in der Stichprobe enthalten.

Die WPK hält zudem Vorgänge nach, in denen bei einem Prüferwechsel der Bestätigungsvermerk vom Folgeprüfer uneingeschränkt erteilt wurde, obwohl der Sachverhalt, der im Vorjahr zur Einschränkung des Bestätigungsvermerks geführt hatte, weiter fortbesteht. Grundsätzlich überprüft die WPK solche Fälle auf ihre etwaige berufsrechtliche Relevanz. In 2022 ergaben sich hierzu keine Feststellungen.

Die WPK stellt die mit Einschränkungen und Ergänzungen versehenen Bestätigungsvermerke zusammen, soweit diese Bestätigungsvermerke in der Stichprobe enthalten waren. Diese Zusammenstellung der Bestätigungsvermerke wird auf der Webseite der WPK – wie auch in den Vorjahren – zur Verfügung stehen.

## **F. Ausblick**

Die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ verfolgt mit ihrer Tätigkeit auch in 2023 das Ziel, das Ansehen des Berufs zu sichern und die Berufsangehörigen zur korrekten Erfüllung ihrer Berufspflichten anzuhalten. Neben berufsaufsichtlichen Maßnahmen sind auch präventive Elemente Teil der Berufsaufsicht. Diese sind darauf ausgerichtet, Fehlerquellen zu beseitigen und künftige Berufspflichtverletzungen zu vermeiden. Aufgrund der bisherigen Feststellungen bei der Abschlussdurchsicht und zu erwartender Anwendungsprobleme bei Neuerungen zum Bestätigungsvermerk und zur Rechnungslegung hat die WPK geplante Schwerpunkte der Abschlussdurchsicht für 2023 herausgegeben. Wegen der Einzelheiten wird auf diese Veröffentlichung verwiesen (vgl. WPK Magazin 4/2022, 26).

Berlin, den 1. Juni 2023

Fragen bitte an:

WP/StB/RA Rudolf Krauß  
Abteilungsleiter Berufsaufsicht

RA Sylvia Grabarse-Wilde  
Referatsleiter Allgemeine Berufsaufsicht

Dipl.-Volksw. Heinz-Rudi Förster  
Referatsleiter Abschlussdurchsicht

Abteilung Berufsaufsicht  
Rauchstraße 26 | 10787 Berlin  
Telefon +49 30 726161-251  
Telefax +49 30 726161-193  
E-Mail [Rudolf.Krauss@wpk.de](mailto:Rudolf.Krauss@wpk.de)  
Internet [www.wpk.de](http://www.wpk.de)